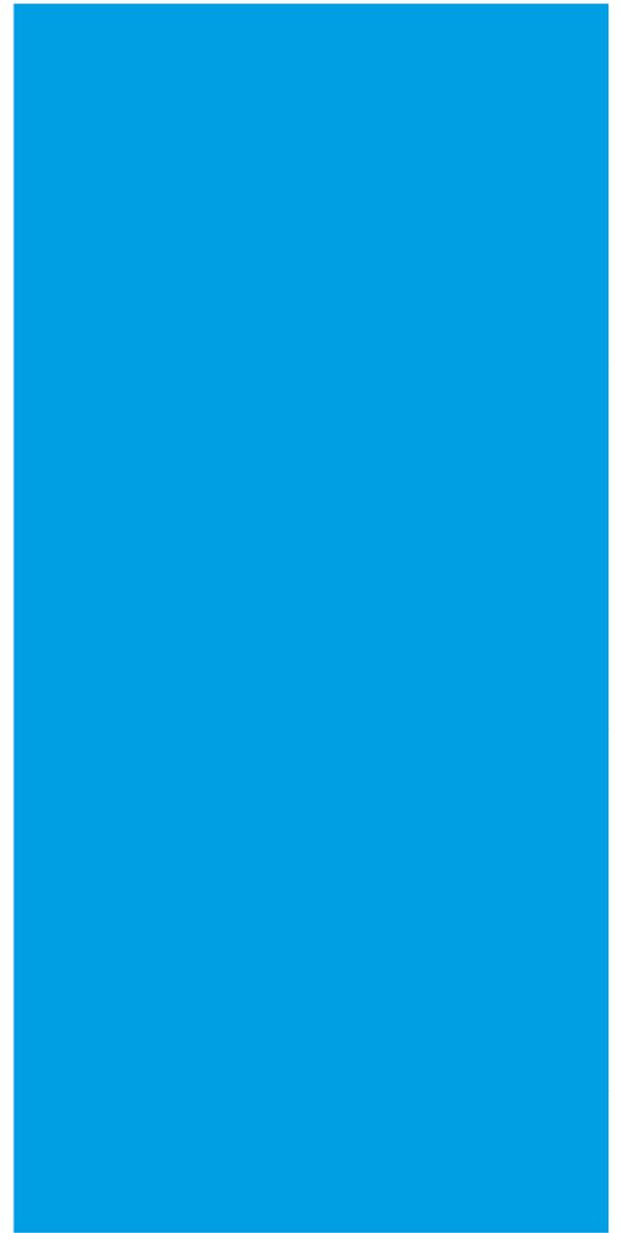




**Bericht zum
Bundesteilhabegesetz**
Sozialausschuss am 07.09.2017

Agenda

1. Bundesteilhabegesetz und seine Ziele
2. Auswirkungen auf die Träger der Sozialhilfe
 1. Überblick gesetzliche Änderungen
 2. Änderungen im Einzelnen (nicht abschließend)
3. Allgemeine Leistungsgrundsätze der Eingliederungshilfe ab 2020
4. Träger der Eingliederungshilfe



Was ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG)?

- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Artikelgesetz und damit kein eigenes Leistungsgesetz
- Mit 27 Artikeln werden bestehende Gesetze und Verordnungen geändert, u. a.
 - Sozialgesetzbücher (z. B. SGB II, SGB V, SGB IX, SGB XI, SGB XII)
 - Umsatzsteuergesetz
 - Bundesversorgungsgesetz
- Über einen Zeitraum vom 30.12.2016 bis 01.01.2023 erfolgt ein Inkrafttreten des BTHG in fünf Stufen.

Welche Ziele werden mit dem BTHG verfolgt?

„Folgende Ziele sollen im Lichte der UN-BRK mit dem Gesetz verwirklicht werden:

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden.
- Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden. [...]
- Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden. [...]
- Gleichzeitig soll die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbessert werden, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen. [...]

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12.08.2016, Bundesrat, Drucksache 428/16



Welche Änderungen haben Auswirkungen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe?

30.12.2016

- Keine Auswirkungen

01.01.2017

- Art. 11 Änderung SGB XII

01.01.2018

- Art. 1 SGB IX u. a. Teil 2 § 94 Abs. 1
- Art. 12 Änderung SGB XII

01.01.2020

- Art. 1 SGB IX Teil 2, Kapitel 1 bis 7 und 9 bis 11
- Art. 13 Änderung SGB XII

01.01.2023

- Art. 25a Änderung § 99 SGB IX

Welche Änderungen haben Auswirkungen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe?

01.01.2017

- Art. 11 Änderung SGB XII
 - Erhöhter Freibetrag beim geschützten Vermögen [2.600 EURO (bisheriger Betrag) zuzüglich 25.000 EURO] für die Alterssicherung und die Lebensführung (§ 60 a SGB XII)
 - Erhöhung Erwerbstätigenfreibetrag (§ 82 IIIa SGB XII)
 - Erhöhung des Erwerbstätigenfreibetrag bei Entgelten aus Werkstatttätigkeit (§ 82 III Satz 2 SGB XII)
 - Entlastung der Kommunen: Hälfte der Barbeträge nach § 27b II SGB XII für Leistungsberechtigte Grundsicherung, die zugleich EGH in stationären Einrichtungen erhalten, wird erstattet (§ 136, 136a SGB XII)

Welche Änderungen haben Auswirkungen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe?

01.01.2018

- Art. 1 Änderung SGB IX
 - § 94 Abs. 1: Bestimmung der zuständigen Träger der neuen Eingliederungshilfe
 - Kapitel 8: Vertrags- und Vergütungsrecht der Eingliederungshilfe „neu“
- Art. 12 Änderung SGB XII
 - Einfügung (neues) Kapitel 17 in das SGB XII mit Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 140 SGB XII)
 - Einfügung (neues) Kapitel 18 in das SGB XII (§§ 141 – 145 SGB XII), u. a.
 - Gesamtplanverfahren
 - Instrumente der Bedarfsermittlung
 - Gesamtplankonferenz

Welche Änderungen haben Auswirkungen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe, auf den Träger der Eingliederungshilfe?

01.01.2020

- Art. 1 SGB IX Teil 2, Kapitel 1 bis 7 und 9 bis 11
 - Ausgliederung der EGH aus SGB XII und Eingliederung in SGB IX; SGB IX wird eigenständiges Leistungsgesetz
 - Trennung der Fachleistung von Existenzsicherung (keine Unterscheidung mehr in „stationär“ und „ambulant“!)
 - Verhältnis der EGH zum Pflegerecht wird nicht neu strukturiert; weiterhin Nebeneinander beider Leistungen; Bündelungszuständigkeit bei EGH
- Art. 13 Änderung SGB XII, u. a.
 - Neufassung und Einführung eines Zuschussverfahrens für Haushaltshilfen (§ 27 Abs. 3 SGB XII)
 - Neufassung der Bedarfsermittlung für den Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27 b SGB XII)
 - Anpassung der örtlichen Zuständigkeit der Grundsicherung an die Zuständigkeit der EGH in § 98 SGB IX

Welche Änderungen haben Auswirkungen auf den Träger der Eingliederungshilfe?

01.01.2023

- Art. 25a Änderung § 99 SGB IX
 - „Art. 25a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Bundesgesetz nach Art 25a § 99 Absatz 7 verkündet wurde [...].“
(Art. 26 Abs. 5 BTHG)
 - Art. 25a sieht die Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis der EGH vor.



Welche allgemeinen Leistungsgrundsätze sind ab 2020 in der EGH zu beachten?

1. Nachranggrundsatz (§ 91 Abs. 1 SGB IX): Nachrang gegenüber Leistung von anderen oder Trägern anderer Sozialleistungen (Fremdhilfe); keine Selbsthilfeverpflichtung mehr.
2. Individualitätsprinzip (§ 104 Abs. 1 SGB IX): Leistungen bestimmen sich nach Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere Art des Bedarfs, persönlichen Verhältnissen, Sozialraum, eigenen Kräften und Mitteln, solange Teilhabeziele erreichbar sind.
3. Wunsch- und Wahlrecht (§ 104 Abs. 2 SGB IX): „Mehrkostenvorbehalt“ nur, wenn zumutbarer, gleichwertiger Vorschlag unterbreitet wird, der Bedürfnissen des LB entspricht.
4. Antragsprinzip (§ 108 SGB IX): Antrag erforderlich
5. Fachkräfte und Qualifizierung (§ 97 SGB IX): erstmals konkrete Anforderungen an Ausbildung und Qualifizierung der, in der EGH tätigen, Mitarbeiter/innen



Wer ist ab 2020 für die Eingliederungshilfe zuständig?

- „Die Länder bestimmen die [...] zuständigen Träger der Eingliederungshilfe“ (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Diese Vorschrift tritt zum 01.01.2018 in Kraft (Art. 26 Abs. 1 BTHG)
- In Rheinland-Pfalz gibt es noch keine Entscheidung, wer ab 2020 Träger der Eingliederungshilfe werden soll.
- Die Entscheidung soll zum 01.01.2018 (siehe neben) getroffen werden, damit die künftigen Träger für die Umsetzung (u. a. Qualifizierung, Gewinnung zusätzliches Personal) ausreichend Zeit (2018 und 2019) haben.

Welche Vorüberlegungen gibt es in Rheinland-Pfalz?

1. Die Landkreise und kreisfreie Städte werden zukünftig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für die EGH zuständig.
2. Das Land wird Träger der EGH.
3. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden einerseits und das Land andererseits jeweils für zu definierende Abgrenzungskriterien zuständig (Fortschreibung des derzeitigen Zustands). Neue Abgrenzungskriterien werden wegen des Wegfalls „ambulant“ (Kommunen bisher zuständig) und „stationär“ (Land bisher zuständig, aber Heranziehung der Kommunen) notwendig.
4. Das Land wird Träger der EGH, zieht aber die Landkreise und kreisfreie Städte für bestimmte Aufgaben, z. B. die individuelle Leistungsgewährung heran.

Harald Diehl, MSAGD in NDV, August 2017, Seite 348

Vielen Dank.